

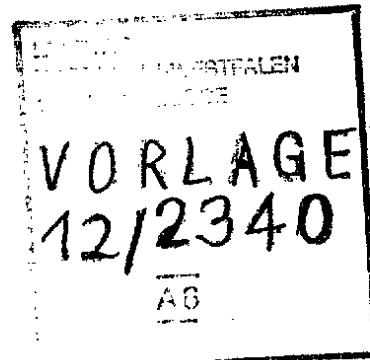


Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-

Datum  
30.10.1998



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben  
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und eines  
Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)  
- Drucksache 12/3300 -

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.11.1998

120-fach  
für den Haushalts- und Finanzausschuß

Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich mit der Bitte, die  
Mehrabdrucke an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Schleußer



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 49 72-0  
Durchwahl  
49 72-

Datum

30, 10.1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben  
**B 3100 - 0.13.15 - IV A 4**

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Aufgrund der in der Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.10.1998 geäußerten Bitte überreiche ich einen Vergleich der Sparmaßnahmen bei der gesetzlichen Krankenversicherung mit den zum 1. Januar 1999 vorgesehenen Änderungen im Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schleußer".

Schleußer

**Vergleich der Sparmaßnahmen bei der gesetzlichen Krankenversicherung  
mit den vorgesehenen Änderungen im Beihilfenrecht NRW**

Leistungsart	Regelung GKV	Regelung NRW
<b>Brillengestell</b>	Zuschuß 20 DM ab 01.01.1989	beihilfefähig bis 100 DM 01.01.1989
	keine Leistung 01.01.1997	beihilfefähig bis 40 DM nicht beihilfefähig 01.07.1990 01.10.1998
<b>Ersatzbeschaffung von Brillengläsern und Kontaktlinsen</b>		bei Änderung der Sehschärfe oder alle 3 Jahre 01.01.1989
Nur bei Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 dpt		nur bei Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 dpt. 01.10.1998
<b>Bandagen, Einlagen usw.</b>	Eigenanteil 20% der Kosten 01.07.1997	voll beihilfefähig (jedoch Kostendämpfungspauschale) 01.01.1999
<b>Beförderungskosten</b>	Eigenanteil 20 DM je einfache Fahrt 01.01.1989	voll beihilfefähig, sofern auswärtige Behandlung notwendig (jedoch Kostendämpfungs- pauschale) 01.01.1989
<b>Kostendämpfungspauschale</b>	keine vergleichbare Regelung	200 DM bis 1.000 DM je nach Be- soldungsgruppe ab A 7, Verminderung bei Versorgungsempf. auf Witwen auf der Beträge, Verminderung je Kind um 50 DM 01.01.1999

Leistungsart	Regelung GKV	ab	Regelung NRW	ab
<b>Massagen, Krankengymnastik usw.</b>	Eigenanteil 10% der Kosten Erhöhung Eigenanteil auf 15% der Kosten	01.01.1989 01.01.1997	beihilfefähig im Rahmen von Höchstbeträgen	
<b>Eigenanteile beim Kauf von Medikamenten</b>	je nach Packungsgröße 3,- DM 5,- DM 7,- DM 4,- DM 6,- DM 8,- DM 9,- DM 11,- DM 13,- DM	01.01.1993 01.01.1997	voll beihilfefähig (jedoch Kostendämpfungs-pauschale)	01.01.1999
		01.07.1997		
			für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
<b>Sanatoriumsbehandlung und Heilkur</b>	Leistungen für 4 Wochen alle 3 Jahre Leistungen für 3 Wochen alle 4 Jahre	01.01.1997	beihilfefähig für 4 Wochen alle 3 Jahre beihilfefähig für 3 Wochen alle 4 Jahre	01.10.1998

Leistungsart	Regelung GKV	Regelung NRW
Stationäre Krankenhausbehandlung ( <b>allgemeine Pflegeklasse</b> )	Eigenanteil 5 DM/Tag Erhöhung auf 10 DM/Tag Erhöhung auf 11 DM/Tag Erhöhung auf 12 DM/Tag Erhöhung auf 17 DM/Tag für höchstens 14 Tage im Kalenderjahr	ab 01.01.1989 01.01.1991 01.01.1993 01.01.1994 01.07.1997  beihilfetätig ohne Eigenanteil
Stationäre Krankenhausbehandlung ( <b>Wahlleistungen [Chefarzt, Unterkunft]</b> )	keine Leistung	01.01.1999  beihilfetätig, aber Kürzung der beihilfetägen Aufwendungen bei Wahlleistung Chefarzt 20 DM/ Tag, bei Wahlleistung Unterkunft 30 DM/ Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr